

tivität, beim Übergang zu einer neuen Arbeitsdisziplin, bei der Schaffung sozialistischer Wirtschafts- und Lebensbedingungen zeigen²⁷. Die Arbeitsproduktivität aber ist — wie Lenin nachdrücklich hervorhob — „in letzter Instanz das Allerwichtigste, das Ausschlaggebende für den Sieg der neuen Gesellschaftsordnung“²⁸. Deshalb forderte Lenin, die Keime des Neuen sorgfältig zu untersuchen, zu hegen und zu pflegen. Bereits im Januar 1918 hatte er in seinem Artikel „Wie soll man den Wettbewerb organisieren?“²⁹ keinen Zweifel daran gelassen, daß es, als die sozialistische Regierung an der Macht war, darum ging, den Wettbewerb zu organisieren, der überhaupt erst im Sozialismus im Massenumfang möglich ist. Der Wettbewerb war nicht nur in einzelnen Betrieben, sondern im gesamtstaatlichen Maßstab in Gang zu bringen und hatte sich auf das Gebiet der organisatorischen Erfolge zu erstrecken, ohne jedoch irgendeine unschöpferische Einförmigkeit zuzulassen. Für Lenin war der Wettbewerb ein wichtiger Bestandteil der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus²⁹.

Auch in der DDR hatte sich die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung, ausgelöst durch die am 13. Oktober 1948 von Adolf Hennecke im Steinkohlenbergbau erbrachte vorbildliche Aktivistenleistung, im Laufe der Jahre immer mehr verstärkt und in ihrer Qualität entwickelt. Ursprünglich auf eine reine Produktionssteigerung gerichtet, erhielt sie später — worauf Walter Ulbricht auf der 2. Parteikonferenz der SED hinwies — neue Züge durch Wettbewerbsverpflichtungen zur Erhöhung der Qualität, zur Senkung des Ausschusses, zum sparsamen Materialverbrauch usw.³⁰ Dann wurde der Wettbewerb immer stärker auf der Basis aufgeschlüsselter Pläne bis hin zur Brigade und zum einzelnen Arbeitsplatz geführt. In ihrer Weiterentwicklung richtete sich die Wettbewerbsbewegung immer mehr auf die Verbesserung der Arbeitsorganisation, um schließlich das gesamte sozialistische Arbeiten, Lernen und Leben einzubeziehen. Heute dient sie dazu, daß jeder Werktätige seine Stellung als Produzent, sozialistischer Eigentümer und Träger der Staatsmacht bewußt und schöpferisch verwirklicht. Die VO zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung vom 27. Juli 1950 war ein erster Schritt in der gesetzgeberischen Aktivität zur Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs, die schließlich zu der heute, geltenden Regelung hinführte.

Der Auftrag der Verfassung der DDR von 1949, ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen, fand seine bis dahin höchste Verwirklichungsform im Gesetzbuch der Arbeit vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27). Damit konnte erstmals in Deutschland ein umfassendes, der Leninischen Konzeption eines Arbeitsgesetzbuchs unter den inzwischen in der DDR erreichten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen Rechnung tragendes Gesetzbuch in Kraft gesetzt werden. Der mit der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung begonnene Weg der Herausbildung des neuen Arbeitsrechts war in der Periode des Sieges der sozialistischen Produktionsverhältnisse erfolgreich fortgesetzt worden. Damit war das von der Verfassung von 1949 gesteckte Ziel bereits durchschritten. Ihre gesamte Regelung und damit auch ihre Festlegung der Grundrechte auf dem Gebiete der Arbeit waren für eine Gesellschaft bestimmt, in der noch um den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse gerungen wurde. Dagegen gingen das GBA und noch ausgeprägter das Zweite Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des GBA vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) bereits darüber hinaus und schufen eine arbeitsrechtliche Systemregelung, die beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die weitere Ausprägung des sozialistischen Charakters der Arbeitsverhältnisse aktiv fördern konnte³¹.

Im Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des GBA wurde auch besonders die Wechselwirkung zwischen Arbeitsrecht und Neuem ökonomischen System der Planung und Leitung deutlich. Das GBA hatte dazu beigetragen, ein höheres Niveau der staatlichen Führungstätigkeit und der schöpferischen Mitwirkung der Werktätigen zu erreichen. Danach eröffnete das Neue ökonomische System Wege, um die entscheidende Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft freizusetzen und besser zu erschließen. So erleichterte das Neue ökonomische System die Durchsetzung des GBA und gab schließlich den Anstoß dazu, dieses Gesetz selbst entscheidend weiterzuentwickeln.

Die neue, sozialistische Verfassung der DDR vom 6. April 1968 widerspiegelt nicht nur den erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand, sondern entspricht auch der Aufgabe, das entwickelte gesellschaftliche System zu gestalten³². Diese „Verfassung ist höchster Ausdruck der schöpferischen Verwirklichung der Lehren Lenins auf allen Gebieten der Gesellschafts- und Staatsentwicklung und damit auch der Arbeitsrechtsentwicklung. Ihr Inhalt beweist, daß die grundlegenden Ziele der sozialistischen Revolution — gestützt auf die wegweisenden Lehren Lenins — auch unter den komplizierten Bedingungen der DDR in einem hochentwickelten Industriestaat auf friedlichem Wege erreicht wurden, daß die Frage der politischen Macht ein für allemal zugunsten der Werktätigen entschieden und die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen für immer beseitigt ist.

Da die neue, sozialistische Verfassung die grundlegenden Bestimmungen für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus enthält und strategisch auf den Sieg des Sozialismus orientiert, gibt sie auch der künftigen Arbeitsrechtsentwicklung — insbesondere durch die in ihrem Abschnitt II enthaltenen Vorschriften über die Grundrechte und -pflichten der Bürger auf dem Gebiet der Arbeit und über die Stellung der sozialen Gemeinschaften — neue Impulse. Dabei wird es immer wieder aufs neue darauf ankommen, Lenins umfassendes Werk zu studieren, seine Ideen schöpferisch auf die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse durch das Arbeitsrecht unter den Bedingungen der Einheit von Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der dabei zu meisternden wissenschaftlich-technischen Revolution anzuwenden.

Die entwickelte sozialistische Gesellschaft ist die Verkörperung der Ideen des Leninismus. In schöpferischer Verwirklichung dieser Ideen haben die Arbeiter und Angestellten in unserer Republik die sozialistischen Arbeitsverhältnisse zum Siege geführt, ihre Stellung als Produzenten, sozialistische Eigentümer und Träger der Staatsmacht gefestigt und so ein vorbildliches, sozial fortschrittliches Arbeitsrecht geschaffen. Dieses ist ein Instrument zur Verwurzelung der Lehren Lenins in der tagtäglichen Arbeit, die dazu beiträgt, die Gesellschaft immer mehr Gestalt annehmen zu lassen, in der — wie Marx und Engels im „Kommunistischen Manifest“ vorhersagten — „die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“³³.

31 Vgl. Kunz, „Grundlegende Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts“ (Zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuchs der Arbeit), NJ 1967 S. 5 ff.

32 Vgl. W. Ulbricht auf der 7. Volkskammertagung am 31. Januar 1968, in: Verfassung der DDR, Dokumente/Kommentar, Bd. I S. 52.

33 Marx/Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1959, S. 482.

27 Lenin, Werke, Bd. 29, S. 413.

28 Lenin, ebenda, S. 416.

29 Lenin, Werke, Bd. 26, S. 402 ff.

30 Vgl. W. Ulbricht, Die gegenwärtige Lage und die neuen Aufgaben der SED, Berlin 1952, S. 73.